Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 044-2011

15.03.2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	18.05.2011			
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.05.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2011			
Stadtrat	25.05.2011			

Beschlussgegenstand:
Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße " (alt:"Anhaltsiedlung") - der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße " (alt: „Anhaltssiedlung“) der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld gemäß Anlage.
2. Der Beschluss ist entsprechend § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Um einer unkontrollierten Entwicklung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" (alt: "Anhaltsiedlung") der Stadt Biterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld entgegen wirken zu können, muss zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen werden.
Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden sofern überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, § 5 (2) Nr. 1. obliegt die Entscheidung über eine Ausnahme von der Veränderungssperre dem Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Gemäß § 17 (1) BauGB beträgt die Geltungsdauer der Veränderungssperre zunächst 2 Jahre.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Gemeindeordnung
Baunutzungsverordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
Beschluss- Nr. 042-2011 Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung B-Plan Nr. 002

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **044-2011**

Anlagen:
Satzung über eine Veränderungssperre